



## Fragen und Antworten zum Schwerbehindertenausweis

### Was ist ein Schwerbehindertenausweis?

Ein Schwerbehindertenausweis ist ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, mit dem der Grad der Behinderung und gegebenenfalls weitere gesundheitliche Merkmale, die so genannten Merkzeichen, nachgewiesen werden.

### Wann liegt eine Behinderung vor?

Nach der gesetzlichen Definition sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

### Was ist der Grad der Behinderung?

Der Grad der Behinderung (GdB) ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit dazu erlassener Verwaltungsvorschrift und der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Er wird nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt. Die Gesundheitsstörungen, die einen Grad von unter 10 ausmachen, bleiben für sich allein unberücksichtigt. Eine besondere Beeinträchtigung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist bei der Feststellung des GdB ohne Bedeutung.

### Was wird zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beurteilt?

Im Feststellungsverfahren wird an das Vorliegen einer Funktionsbeeinträchtigung angeknüpft. Dazu werden die medizinischen Befunde ausgewertet. Liegt das Einverständnis des Antragstellers vor, fordert das Sozialamt die Befundberichte auch direkt von den behandelnden Ärzten an.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist außerdem, dass ein GdB von mindestens 50 vorliegt. Darüber hinaus muss der behinderte Mensch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben oder einer rechtmäßigen Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Inland nachgehen.

### Werden mehrere gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt?

Ja. Liegen mehrere Funktionsstörungen vor, welche jeweils Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben und in ihrer Gesamtheit zum Vorliegen einer Behinderung führen, wird der GdB nach den Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt.

## **Wann kann der Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden?**

Da nicht jede akute Erkrankung eine bleibende Funktionsbeeinträchtigung nach sich zieht, können im Regelfall frühestens sechs Monate nach Eintritt der Erkrankung eine Behinderung und die entsprechenden Merkzeichen festgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes eingetreten ist.

## **Wer stellt den Schwerbehindertenausweis aus?**

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Stadt Leipzig auf Antrag vom Sozialamt, Abteilung Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld, mit Sitz im Technischen Rathaus, Prager Straße 118 -136 in 04317 Leipzig ausgestellt.

### **Kontakt:**

Telefon 0341/123-4000

Telefax 0341/123-4005

Internet [www.leipzig.de/schwerbehinderung](http://www.leipzig.de/schwerbehinderung)

## **Welche Schwerbehindertenausweise gibt es und welche Nachteilsausgleiche sind damit verbunden?**

Zu unterscheiden sind Ausweise mit grünem und orangefarbenem Flächenaufdruck.

Folgende Rechte und Nachteilsausgleich kann der behinderte Mensch mit dem Ausweis mit dem **grünen Flächenaufdruck** unter anderem geltend machen:

- einen besonderen Kündigungsschutz mit einem GdB von mindestens 50 oder mit einem GdB von mindestens 30, wenn der Ausweisinhaber einem schwerbehinderten Menschen von der Agentur für Arbeit gleichgestellt wurde,
- Zusatzurlaub,
- Hilfe im Arbeitsleben,
- bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer,
- bei **Merkzeichen RF** für Menschen, deren unmittelbare Beteiligung am Gemeinschaftsleben ausgeschlossen ist, die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht,
- bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente,
- Vorteile bei der Festsetzung der Lohn-, Einkommens- und Vermögenssteuer,
- vorzeitige Inanspruchnahme der Bahn Card für Senioren,
- Vergünstigungen im kommunalen Bereich wie günstigere Eintrittspreise für verschiedene Veranstaltungen und Einrichtungen und bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Ausweisinhaber mit einem **orangefarbenen Flächenaufdruck** können **zusätzlich** folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen:

- Ausweise mit dem **Merkzeichen „G“** für Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind
  - Freifahrtberechtigung (hierzu ist neben dem Ausweis ein Beiblatt mit Wertmarke erforderlich); die Eigenbeteiligung beträgt jährlich 60 Euro, unentgeltlich für Bezieher von Sozialleistungen wie ALG II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt
  - Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % (hierzu ist ein Beiblatt zum Ausweis erforderlich)
  - Aber: Freifahrtberechtigung und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden
- Ausweise mit dem **Merkzeichen „aG“** für Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert sind wie z. B. Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Doppelunterschenkelamputierte
  - Freifahrtberechtigung
  - vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer kann daneben in Anspruch genommen werden
- Ausweise mit dem **Merkzeichen „H“** für Menschen, die hilflos sind, also infolge einer Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens fremder Hilfe dauernd bedürfen oder wenn die fremde Hilfe in dauernder Bereitschaft stehen muss oder mit dem **Merkzeichen „BI“** für Menschen, die blind oder schwer sehgeschädigt sind
  - Freifahrtberechtigung (Beiblatt mit Wertmarke werden unentgeltlich ausgegeben)
  - vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer kann daneben in Anspruch genommen werden
- Ausweise mit dem **Merkzeichen „GI“** für gehörlose Menschen oder Menschen mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen
  - Gleichstellung mit Merkzeichen „G“
- Ausweise mit dem **Merkzeichen „B“** für behinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind, gelten nur in Verbindung mit den Merkzeichen „G“ oder „H“
  - unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson
- besondere Regelung für blinde Menschen
  - Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen „BI“** gehören zum berechtigten Personenkreis für die Ausstellung eines blauen Parkausweises und können Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.